

S a t z u n g

„Interessengemeinschaft Innenstadt Magdeburg e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Innenstadt Magdeburg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Geschäftsleuten im Innenstadtbereich. Von besonderem Interesse für die Vereinstätigkeit ist der innenstädtische Handel. Der Verein sieht sich als Bindeglied zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Handel, Gastronomie und Kultur, er nimmt aktiv Einfluss auf alle verkaufsfördernden Aktionen, wie z.B. Stadtfest, Frühjahrs- und Herbstaktionen, Rathausfest oder Weihnachtsmarkt.
- (2) Die Wahrnehmung aller demokratischen Rechte gerichtet auf das Stadtmarketing und die weitere Gestaltung und Entwicklung der Innenstadt und der Stadt Magdeburg als Ganzem, d. h. die aktive Mitarbeit in den Gremien der Stadt als auch die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften oder Organisationen, die zu diesem Zweck gegründet werden.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das einzelne Vereinsmitglied hat am Vereinsvermögen keinen Anteil. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Diese können pauschal bis zur Höhe eines gesetzlich zulässigen Betrages erstattet werden.

§ 4 Haftungsausschluss

Soweit kein Versicherungsschutz besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder, die diese bei der Ausübung des Satzungszweckes erleiden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihr Interesse an den Zwecken des Vereins glaubwürdig darlegen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme des Beitrittswilligen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung der Mitgliedschaft (Austrittserklärung)
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod,
bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - c) durch Auflösung des in § 1 benannten Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorstandsbeschlüsse einzuhalten. Sie sind gehalten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in gewerblichen Fragen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in mitgeteilt werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand eine kürzere Kündigungsfrist beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung der Kündigungsfrist kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Verein, vertreten durch den Vorstand, kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) ein Verhalten, welches das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- b) grobe Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bzw. deren Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten,
- c) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge,
- d) wenn sich das Mitglied nicht aktiv an den Projekten des Vereins beteiligt oder ihnen zuwider handelt, und
- e) bei Eintreten eines Vermögensverfalls des Mitgliedes.

- (2) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, wie z. B. der Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten oder der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz schriftlicher Aufforderung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Darüber hinaus kann der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes durch jedes Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied das Wort zur Sache zu geben.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den innerhalb von 14 Tagen, mit eingeschriebenem Brief, zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Vorstand einen Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (6) Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt bis zur Wirksamkeit der Kündigung oder des Ausschlusses erhalten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die erstmalige Aufstellung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. spätere Änderungen erfolgen durch den Vorstand.
- (3) Im Falle einer finanziellen Notlage oder drohenden Zahlungsunfähigkeit kann der Vorstand Sonderbeiträge und Umlagen festlegen. Über diese muss er in der nächsten Mitgliederversammlung detailliert Rechenschaft ablegen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht im Rahmen der Satzung auf ein anderes Organ übertragen werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Pressesprecher/in.
- (4) Sieben weitere Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung als erweiterter Vorstand gewählt. Diese haben in der Vorstandssitzung volles Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die innere Funktionsverteilung erfolgt auf der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte fort, bis der neu gewählte Vorstand das Amt übernimmt.
- (6) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen, oder wenn ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann dessen Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung auch schriftlich erfolgen.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Beschlüsse unterliegen der Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für alle getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen zur Rechenschaft verpflichtet, nicht jedoch gegenüber dem einzelnen Mitglied.
- (11) Die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Schatzmeister/in nach den Richtlinien des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwaltet. Der Schatzmeister/in ist verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen.
- (12) Der Vorstand entscheidet über die Erstattung nachgewiesener und pauschalierter Auslagen im Sinne von § 3 Abs. 5.
- (13) Der geschäftsführende Vorstand erhält für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung in Höhe der Höchstgrenze geringfügig entlohnter Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, soweit diese von dem Vorstandsmitglied in Anspruch genommen wird. Eine Änderung der Höhe dieser Vergütung kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung übersandt werden. Über die Form der Einberufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durchzuführen.
- (3) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes
 - b) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand leitet den Mitgliedern die fristgerechten Anträge zu. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch solche Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die nicht fristgerecht zugegangen sind. Das Gleiche gilt auch für Anträge, für die die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dem Schatzmeister, bei deren Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch ein durch den Vorstand beauftragtes Mitglied geleitet.
- (6) Die Wahl des Vorstandes wird durch einen, in offener Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss geleitet. Der Wahlablauf und dessen Vorschriften werden in einer Wahlordnung festgelegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den gesetzlich vorgegebenen Fällen vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Satzung insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Festlegung der Beitragsordnung
- b) den Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c) den Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters
- d) den Prüfbericht der Revisorinnen
- e) die Entlastung des Vorstandes

- f) die Wahl der Wahlkommission für die Vorstandswahl
- g) die Wahl von Revisorinnen für die neue Wahlperiode
- h) die Wahl des Vorstandes
- i) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter sowie von einem von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten sonstigen Mitglied zu unterzeichnen.
- (4) Über die Wahl des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und durch den Wahlleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterliegen der Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte.

§ 14 Stimmrecht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandssitzung kann persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden.
- (3) Das Stimmrecht zur Wahl des Vorstandes kann außerdem schriftlich durch Briefwahl wahrgenommen werden.

§ 15 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Pressesprecher sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Bei Vertretungshandlungen der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Jeder Vertretungshandlung muss ein ordentlicher Vorstandsbeschluss zugrunde liegen.

§ 16 Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann Beiräte und Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Aufgaben der Beiräte und Arbeitsgruppen sind die Erarbeitung, die Vorbereitung, die Betreuung, die Umsetzung und die Kontrolle von Konzepten, Aktionen und Erhebungen auf der Grundlage gefasster Beschlüsse des Vorstandes.

- (3) Den Beiräten und Arbeitsgruppen können sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder angehören.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Mitarbeiter anstellen. In diesem Fall sind Personalunionen zulässig.
- (2) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter führen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers und der Mitarbeiter ergibt sich aus dem abzuschließenden Anstellungsvertrag.

§ 18 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (3) Eine Änderung der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dieser Änderung der Satzung muss allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

§ 19 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Kassen- und Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der Revisor/ in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein oder für die Wahl des Vorstandes kandidieren.
- (3) Der Revisor/in wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 20 Liquidation

- (1) Die Liquidation (Auflösung) des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Als Auflösungsorgan sind durch die Mitgliederversammlung Liquidatoren zu wählen – und zwar nach den gleichen Regeln, nach denen der Vorstand zu wählen ist. Der Auflösungsbeschluss ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das Vereinsvermögen an die Stadt Magdeburg übergehen, mit der Auflage dieser einen gemeinnützigen Körperschaft, mit gleichen oder ähnlichen Zwecken, zuzuführen.

§ 21 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06. Juni 1994 beschlossen. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. März 1995, am 16. Juni 1997, am 20. September 2004, am 24. September 2012 und am 19. Februar 2016 beschlossen. Sie umfasst die §§ 1- 21.

Magdeburg, _____

Vorsitzender _____ Schatzmeister _____

Hiermit bestätige ich die vorstehende Satzung erhalten zu haben:

Stempel / Unterschrift des Mitgliedes